



**Gemeinsamer Bericht
des Vorstandes der Masterflex AG
und
der Geschäftsführung der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH
gem. § 293 a AktG
zum Entwurf eines Gewinnabführungsvertrages
zwischen
der Masterflex AG
und der
M & T Verwaltungsgesellschaft mbH**

I.

Einleitung

Die Masterflex AG und die M & T Verwaltungsgesellschaft mbH beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag i. S. v. § 291 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative AktG abzuschließen (im Folgenden „der Vertrag“). Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf darüber hinaus zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Masterflex AG und der Gesellschafterversammlung der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH. Die ordentliche Hauptversammlung der Masterflex AG wird voraussichtlich am 28.06.2011 und die Gesellschafterversammlung der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung der Masterflex AG um die Zustimmung zum Vertrag gem. § 293 AktG gebeten werden. Der Vertrag soll dann schnellstmöglichst nach

Paraphen:

_____ 

Erteilung der Zustimmungen abgeschlossen werden. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH wirksam.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter der beiden Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Masterflex AG und die Geschäftsführung der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH gemeinsam nach § 293 a AktG den folgenden Bericht.

II.

Die Vertragspartner

Parteien des Vertrages sind die Masterflex AG und die M & T Verwaltungsgesellschaft mbH.

2.1 Masterflex AG

Die Masterflex AG mit Sitz in Gelsenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 2962, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die Masterflex AG ist die Führungsgesellschaft im Masterflex-Konzern und mit einem Grundkapital von 8.865.874,00 € ausgestattet. Die Masterflex AG ist ein international tätiges Unternehmen mit hochentwickelten Spezialprodukten. Das Geschäftsjahr der Masterflex AG läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

2.2 M & T Verwaltungsgesellschaft mbH

Die M & T Verwaltungsgesellschaft mbH in Gelsenkirchen wurde am 23. November 2009 gegründet und ist unter HRB 10233 beim Handelsregister Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt 25.000,00 €. Unternehmensgegenstand der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH ist die Beteiligung an und die Übernahme der Geschäftsführung von Gesellschaften aller Art, der Erwerb von und der Handel mit Beteiligungen an Gesellschaften aller Art sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.

Paraphen:

_____ 

Die Masterflex AG ist Alleingesellschafterin der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH. Diese hält die Matzen & Timm GmbH, Norderstedt, als 100-prozentige Tochtergesellschaft.

Die Matzen & Timm GmbH ist ein renommierter Hersteller für Spezi­alschläuche, Industrieschläuche und Formteile aus qualitativ hochwertigen Kunststoffmaterialien.

Die Matzen & Timm GmbH, Norderstedt, wurde am 13. August 2003 gegründet und ist unter HRB 8427 KI beim Handelsregister Amtsgericht Kiel eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt 100.000,00 €.

Zwischen der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH und der Matzen und Timm GmbH wurde unter dem 11. Dezember 2009 mit Ergänzungsvereinbarung vom 23. Juni 2010 ebenfalls ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, wonach die Matzen und Timm GmbH mit Wirkung ab dem 01.01.2010 im Verhältnis zur M & T Verwaltungsgesellschaft mbH verpflichtet ist, ihren gesamten Gewinn an diese abzuführen. Im Gegenzug besteht zu Lasten der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH in gleicher Weise eine Pflicht zum Verlustausgleich gegenüber der Matzen und Timm GmbH, wie diese aufgrund des nunmehr abzuschließenden und den Berichtsgegenstand bildenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der Masterflex AG und der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH begründet werden soll.

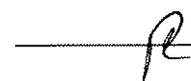
Das Geschäftsjahr der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

III.

Vertragszweck

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist eine wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (ertragssteuerliche Organschaft) zwischen der Masterflex AG und

Paraphen:

A handwritten signature in black ink, consisting of a horizontal line followed by a stylized, cursive letter 'R'.

der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH. Durch eine ertragssteuerliche Organschaft kann die Besteuerung beider Gesellschaften optimiert werden. Sie führt insbesondere dazu, dass eine Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Gewinns der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH nicht auf deren Ebene erfolgt, sondern dass der Gewinn der Masterflex AG zugerechnet und bei dieser versteuert wird; entsprechend muss die Masterflex AG einen bei der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH entstandenen Verlust übernehmen. Im Ergebnis wird hiermit erreicht, dass das Einkommen der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH mit dem steuerlichen (positiven oder negativen) Einkommen der Masterflex AG verrechnet wird. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Die konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert in üblicher und zulässiger Form im Ergebnis die Gesamtsteuerlast im Konzern und dient letztlich der Konzernfinanzierung.

IV.

Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt sich um einen Gewinnabführungsvertrag i. S. v. § 291 Abs. 1 2. Alternative AktG.

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. § 1 Abs. 1 des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Die M & T Verwaltungsgesellschaft mbH (als Organgesellschaft) verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen nach Maßgabe des § 301 AktG ermittelten Gewinn an die Masterflex AG (als Organträgerin) abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des bei Wirksamwerden des Vertrages laufenden Geschäftsjahres. Den für die Anerkennung einer steuerrechtlichen Organschaft zwingend erforderlichen inhaltlichen Vorgaben des § 301 AktG wird durch eine entsprechende (dynamische, d. h. auf die jeweils geltende Fassung dieser Vorschrift verweisende) Regelung Rechnung getragen.

Paraphen:

— R

Der Gewinn der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH ist nach § 1 Abs. 2 an die Masterflex AG abzuführen, soweit nicht mit ihrer Zustimmung Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden; letzteres setzt voraus, dass dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Erwägung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der Masterflex AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH eine angemessene Ausstattung mit haftendem Eigenkapital vorhanden ist. Dem gegenüber ist eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden, ausgeschlossen.

2. § 1 Abs. 4 regelt die Verlustübernahme durch die Masterflex AG. Die Masterflex AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer bei der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag nach Maßgabe von § 302 AktG auszugleichen. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich gilt somit nur, soweit dieser sonst entstehende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass ein entsprechender Betrag den anderen Gewinnrücklagen entnommen wird, der während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden ist. Die Bestimmung des § 302 AktG über die Verlustübernahme gilt dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme bildet das Korrelat zur Gewinnabführung und ist für die Anerkennung der steuerrechtlichen Organschaft zwingend erforderlich (§ 17 KStG).

3. Wirksamwerden und Dauer

Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister des Gerichts des Sitzes der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH wirksam. Da sich, wie bereits dargestellt, die Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung auf das gesamte Geschäftsjahr beziehen, gilt der Vertrag insoweit erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, also voraussichtlich rückwirkend zum 01.01.2011 für das Geschäftsjahr 2011. Falls

Paraphen:

— R —

der Vertrag erst nach dem 31.12.2011 in das Handelsregister der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH eingetragen werden sollte, wovon nicht ausgegangen wird, findet die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme abweichend erstmals Anwendung ab dem Geschäftsjahr in welchem der Vertrag im Handelsregister der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH eingetragen wurde.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist stattfinden, erstmals jedoch nach einer Laufzeit von 5 vollen Jahren, da nach § 2 Abs. 4 der Vertrag für die Dauer von 5 vollen Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH abgeschlossen wird, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden ist, frühestens aber mit Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet. Er ist in diesen ersten 5 Jahren grundsätzlich unkündbar, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Ein solcher wichtiger Grund kann insbesondere darin bestehen, dass die Masterflex AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH auf sich vereinigt oder eine Strukturmaßnahme wie eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation bei einer der Gesellschaften erfolgt, was strukturell eine Beendigung des Organschaftsvertrages notwendig machen würde.

4. Allgemeine Bestimmungen

Die in § 3 Abs. 1 enthaltene „salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne Wertungsbestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

V.

Sonstiges

1. Keine Festsetzungen gem. §§ 304, 305 AktG

Da die Masterflex AG sämtliche Geschäftsanteile an der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH hält, außenstehende Aktionäre oder Gesellschafter

Paraphen:

_____ R

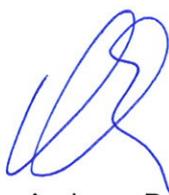
also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen i. S. d. § 304 AktG oder von Abfindungsangeboten gem. § 305 AktG ungeachtet der Tatsache, dass die M & T Verwaltungsgesellschaft mbH aufgrund Ihrer Rechtsform auch nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich der Normen fällt.

2. Keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages

Da die Masterflex AG sämtliche Anteile an der M & T Verwaltungsgesellschaft mbH hält und diese zudem als Rechtsform eine GmbH darstellt, bedarf es keiner Vertragsprüfung gem. § 293 b AktG.

Gelsenkirchen im Mai 2011

Masterflex AG



Dr. Andreas Bastin

Vorstandsvorsitzender



Mark Becks

Finanzvorstand

Gelsenkirchen im Mai 2011

M & T Verwaltungsgesellschaft mbH



Dr. Andreas Bastin

Geschäftsführer

Paraphen:
